

Haushaltssatzung der Gemeinde Boiensdorf für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2019 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird

| | in 2019 | in 2020 |
|---|---------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 862.900 | 680.800 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen | | |
| Aufwendungen auf | 839.800 | 674.500 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und | | |
| Aufwendungen auf | 23.100 | 6.300 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen | | |
| Erträge auf | 0 | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen | | |
| Aufwendungen auf | 0 | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen | | |
| Aufwendungen und Erträge auf | 0 | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der | | |
| Rücklagen | 23.100 | 6.300 EUR |
| die Einstellung der Rücklagen auf | 0 | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 | 0 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der | | |
| Rücklagen auf | 23.100 | 6.300 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 723.500 | 640.000 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 758.500 | 602.100 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und | | |
| Auszahlungen auf | -35.000 | 37.900 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 | 0 EUR |
| der Saldo aus außerordentlichen Ein- und | | |
| Auszahlungen auf | 0 | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 533.800 | 51.800 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 102.000 | 2.000 EUR |
| der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus | | |
| Investitionstätigkeit auf | 431.800 | 49.800 EUR |
| d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus | | |
| Finanzierungstätigkeit (Veränderung der | | |
| liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung | | |
| der Zahlungsfähigkeit) | 369.400 | 59.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

| | 2019 | 2020 |
|---|------------|------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf | 71.000 EUR | 62.000 EUR |

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | 2019 | 2020 |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 307 v. H. | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 396 v. H. | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 348 v. H. | 348 v. H. |

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

| | |
|---|---------------|
| Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres betrug vorläufig | 3.254.249 EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt | 3.202.049 EUR |
| zum 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres | 3.225.149 EUR |
| und zum 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres | 3.231.449 EUR |

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).
Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

Vermerke zur Zweckbindung

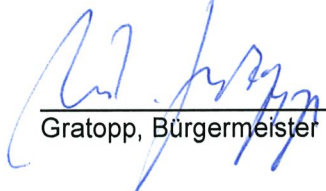
Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.06.2019 erteilt.

Boiensdorf, den 26.06.2019

Ort, Datum





Gratopp, Bürgermeister